

Vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 25 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
1 Thlr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von S. Kirchner,
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breite-
weg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 185.

Halle, Mittwoch den 11. August
Hierzu eine Beilage.

1847.

Deutschland.

Von der Saale. (Fortsetzung von Nr. 184.) Von der Straße von Triest über Brugg und Salzburg ist uns so viel bekannt, daß dort zwei hohe Foch überschritten werden müssen, daß die Seitenthäler zerrissen, eng, rauh und wild, mehr Schluchten als Thäler sind, daß eine schwache Bevölkerung dort mit Noth das Leben fristet, daß hohe Schneemassen, diese Feinde jeder Bahn, die Thäler im Winter überfüllen, und daß schon der Karschen bei Laibach und Triest allein einer Eisenbahn mehr Hindernisse bietet, als die ganze Bahn von Verona bis München. In dessen möge eine genaue unpartheiliche Prüfung beider Linien den Ausschlag geben.

Die Kosten der Bahn können nur durch eine genaue Erhebung mit Sicherheit vermittelt werden. Indessen dürften die bekannten Durchschnittspreise anderer Bahnen als Anhaltspunkte genommen, folgendes Resultat ergeben:

1) Von Verona bis Bogen 20 ³ / ₈ Meilen zu $\frac{350}{m}$ Fl. p. Meile	7,262,000 Fl. C. M.
2) Von Bogen bis Brixen 5 ³ / ₈ Meilen zu $\frac{400}{m}$ Fl. p. Meile	2,150,000 . . .
3) Von Brixen bis Innsbruck 10 ³ / ₈ Meilen Pferdebahn $\frac{120}{m}$ Fl. p. M.	1,275,000 . . .
4) Von Innsbruck bis Rosenheim 14 ⁷ / ₈ Meilen zu $\frac{300}{m}$ Fl. p. M.	4,462,000 . . .

Gesamtkosten der ganzen Bahn 15,119,000 Fl. C. M.
Die ganze Eisenbahn zur leichtern und sichern Verbindung Italiens mit Deutschland über die Alpen, zur Vereinigung der Hauptstädte und Stapelplätze dieser reichen Länder, zur gewissen B. förderung der indischen Ueberlandspost auf dem kürzesten Wege, zur Vermittelung des levantischen Handels und zur Verschmelzung der zwei reichsten Eisenbahnen des Südens und des Nordens Europa's könnte also nach den bisherigen Erfahrungen mit 15 Mill. Fl. erreicht werden. Die vielen und großen Städte und ihr Handelsstand von Augsburg, München, Innsbruck, Bogen, Trient, Roveredo, Verona und Venedig würden sich gewiß augenblicklich

vereinigen und die Kostenanlagen decken, sobald der Staatsverwaltung dies genehm wäre.

Welche Bewegung und welches Leben auf dieser Eisenbahn herrschen, welche Massen von Menschen und Waaren derselben zufließen müßten und welche Vortheile daraus erwachsen werden, dies kann jetzt nur in flüchtigen Zügen angedeutet werden. Man bedenke nur, daß der Kontinent Europa's in der Mitte durch eine große Alpenkette von Nizza in Frankreich bis Warasdin und Ugram in Ungarn quer durchschnitten ist, und daß die Alpenpässe von Tyrol den einzigen leichten und sichern Uebergang zu jeder Jahreszeit und die schnellste Verbindung dieser zwei Theile Europa's durch eine Eisenbahn für Menschen und Waaren gewähren. Eine solche einzige Pulsader des Südens und des Nordens müßte eine ungeheure Beschäftigung finden, und wir können nur Einiges andeuten:

1) Die Ostindische Ueberlandspost mit den Briefen, Reisenden, Gepäck und Waaren aus China, Indien, Java, Arabien, Nubien und Aegypten wird über Triest und Venedig größtentheils durch die Straße des Brenners nach dem Rheine, England, Holland und Westdeutschland eilen, weil früher oder später die größere Konvenienz den Sieg erringen muß.

2) Der levantinische Handel mit Zucker, Kaffee, Indigo, Baumwolle, Farbhölzern, Luchern, Glas, Leder, kurzen Waaren und andern rohen und fabrizirten Produkten würden von den adriatischen Häfen nach dem Rheine und der Donau, sowie von Deutschland nach den adriatischen Stapelplätzen durch unsern wohlfeilsten und bequemsten Alpenpaß des Brenners hin- und zurückgeführt, und eine ungeheure Waarenmasse dieser neuen Eisenbahn, welche keinen Rivalen haben könnte, zumitteln.

3) Alle südlichen Früchte und Produkte, Feigen, Rosinen, Oele, Limonien, Aepfel, Kastanien, Käse, Reis, Oliven, Knorpen, Schwefel, Mais, Wein u. s. w. werden ebenfalls dieser einzigen Eisenbahn zum Transport nach dem Norden und Westen zufließen.

4) Was Tyrol an auswärtigem Getreide zum eianen Leben bedarf, nämlich über 1 Mill. Scheffel, was an Salz,

Metallen, Schmalz, Glachs, Käse, der Norden Tyrols dem Süden zuführt und an Wein und Seide zum Austausch annimmt, diesen ganzen Verkehr vieler Millionen Centner würde ebenfalls diese Eisenbahn vermitteln.

5) Daß alle Reisenden von dem Rheine und von der Donau auf diesem Wege des Brenners nach Italien und Griechenland strömen werden, und daß auch die Italiener nach Deutschland durchreisen werden, bedarf der Erwähnung nicht. Wenn einmal der Reisende bequem und wohlfeil von Augsburg und München aus in 24 Stunden das schöne Italien und Venedig erreichen kann, so ist nicht mehr zu berechnen, welche Bewegung und Lust zu Reisen und Verkehr die Bewohner des Südens wie des Nordens ergreifen muß.

6) Für das Aufblühen Tyrols ist eine Eisenbahn wesentlich und entscheidend. Auf der Achse beträgt die Fracht für Centner und Meile 12 Pfennige und auf der Eisenbahn 3 Pfennige. Die Eisenbahn erspart daher dem Konsumenten und Fabrikanten $\frac{3}{4}$ pCt. (soll wohl heißen 75 pCt.) der Fracht. Auf der Achse macht der Fuhrmann täglich 5 Meilen, und die Eisenbahn 80 Meilen. Eine Parthie Baumwolle in Venedig gelagert, wird auf der Achse in 15 Tagen nach Innsbruck zu 2 fl. 4 Kr. der Centner gelangen, während dieselben mittelst der Eisenbahn in einem Tage mit der ganzen Fracht von 40 Kr. nach Innsbruck transportirt würde. Dieser ungeheure Unterschied der Frachten und Zeit entscheidet kategorisch über Leben und Tod der Gewerbe und Fabriken. Wo die Eisenbahn vorbeizieht, werden die alten Gewerbe blühen und neue Gewerbe aus dem Boden wachsen; wo aber die Wohlthat der Eisenbahn vermisst wird, dort werden die alten Fabriken verfallen und keine neuen entstehen, weil der Unterschied der Frachten zu groß ist und die Konkurrenz unmöglich macht. Und auf diesem entscheidenden Momente des Lebens oder Todes steht Tyrol. Wird Tyrol in nächster Zukunft mit einer Eisenbahn beglückt und mit den Häfen von Triest und Venedig verbunden, so werden die zahlreichen neuen Fabriken Tyrols und Vorarlbergs, die Spinnereien und Färbereien, die Seidenfabriken und Glashütten, Eisen-, Kupfer-, Blei- und Zinkhütten, die Papiermühlen und Asphalhhütten, die Holzmanufakturen und Sensenschmiede, die Gyps- und Mergelgruben, die Marmorbrüche und Zuckersiedereien lebensfroh und wohlthätig gedeihen, Wohlstand und allgemeine Thätigkeit verbreiten und neue Gewerbe hervortufen. Wenn aber keine Eisenbahn für Tyrol entstehen sollte, während alle andern Provinzen und Staaten ringsherum Eisenbahnen erhalten, dann ist der Todesstoß dem Transito und den Gewerben Tyrols gegeben, und das Land wird langsam veröden.

7) Tyrol besitzt den größten industriellen Schatz in der unbenutzten, ungeheuern Wasserkraft seiner Ströme und Wildbäche, die bewegende Kraft ist der erste Faktor der Fabriken und Gewerbe, und wird in den flachen Ländern durch theure Brennstoffe und Dampfmaschinen ersetzt. Eine vorhandene Wasserkraft wird nach Pferdekraft berechnet und verwerthet; sie wird in Fabrikländern, wie Elsaß, Belgien und England im Durchschnitt mit 1000 fl. für jede Pferdekraft bezahlt. Beispielsweise erwähnen wir, daß die jetzt entstehende Baumwollenspinnerei von Maltray durch die Sill über eine Wasserkraft von 160 Pferdekraften verfügt, welche allein anderswo einen Werth von 160000 fl. haben würde. Wird nun die Eisenbahn durch Tyrol geführt, so würden bei niedern Frachtpreisen viele neue Gewerbe und Fabriken, als Walzwerke für Stabeisen,

Bleche, Sägeblätter, Stahlfedern, Eisenschmiede-Fabriken und mehrere andere entstehen, die ungeheuern Wasserkräfte des Landes benutzen, die zahlreichen Hände der unbeschäftigten Bewohner verwenden und allgemeinen Wohlstand verbreiten. Allein ohne Eisenbahn ist ein Fortschreiten in der Kultur der Gewerbe unmöglich, und doch muß Tyrol den Abgang der Nahrungsmittel durch Gewerthätigkeit und Handel ersetzen."

Aus der Denkschrift wird Jeder leicht im Stande sein, sich sein Urtheil zu bilden. Wir ziehen nur eine Folgerung. Die projektirte Bahn zählen wir zu den rentablen. Wir können nur wünschen, daß sich ihr das Kapital zuwende. Durch die Ausführung derselben würde Deutschland in den Besitz eines großen nationalen Werks gelangen, das außer seiner wirthschaftlichen Bedeutung auch von außerordentlichem politischen Werthe sein würde. Gedrängt von dichter Bevölkerung, welche ein Mangel an Arbeit bereits zur vollständigsten Güterzertrümmerung gezwungen hat, würde der Süden Deutschlands in der Verbindung mit dem Meere einen bequemen Abfluß gewinnen und das Mittelmeer für Deutschland einen Theil jener politischen und merkantilen Wichtigkeit wieder erlangen, den dasselbe in alter Zeit als das Thor zu drei Welttheilen besaß. Die Anlage der Kapitalien in Unternehmungen dieser Art ist volkswirthschaftlich heilsam. Und wenn zu irgend einer Zeit, haben wir gegenwärtig Grund genug dahin zu trachten, daß unsre ganze Kapitalkraft ökonomisch verwendet werde. Es reicht nicht aus, das Kapital allein zu sichern, gleich dringend ist die Forderung, daß es ökonomisch angelegt werde. Dies geschieht nicht bloß dadurch, daß das angelegte Kapital dem Kapitalisten einen Zins abwirft, sondern vorzüglich dadurch, daß das Kapital in einer Arbeit wirbt, welche von der Selbstsucht und dem Wucher gleichweit entfernt ist. Das letzte Nothjahr hat uns eine erschütternde Wahrheit über die falsche Richtung der Kapitale erfahren lassen. Wir dürfen uns unter die letzten zählen, welche den Handelsgeist verurtheilen, der endlich auch den Getreideverkehr zu beleben anfängt. Wir sind nicht geneigt, das Aufkaufen während der Theuerung nur aus unsittlicher Spekulation auf die allgemein herrschende Noth zu erklären. Nur zu leicht vergißt man die schweren Auslagen und die große Gefahr des Kornhändlers. Waren vielleicht die sechs vorhergehenden Jahre mit guter Erndte gesegnet, so mußte er jedesmal froh sein, wenn er seine Vorräthe zum Einkaufspreis wieder los schlagen konnte. Macht er nun auch im siebenten Jahre vielleicht 50 Prozent Gewinn, so ist das doch in Wahrheit nur ein sehr mäßiger Handelsgewinn von etwa 7 Prozent jährlich. Jedensfalls aber ist kein Grund vorhanden, im Allgemeinen die Kornhändler für schlechtere Menschen zu halten, als die übrigen Kaufleute. Sie, wie der Gewerbetreibende, der Landwirth und jeder im Verkehr beschäftigte Mensch, suchen zunächst ihren Vorthell; sie wollen möglichst wohlfeil kaufen, möglichst theuer verkaufen. Wer die besten Fabrikwaaren am wohlfeilsten liefert und doch gewinnt, wird auf die Länge der Zeit der reichste Fabrikant. Dies ist die nationalökonomische Versöhnung zwischen Eigennutz und Gemeinwohl. So läuft denn auch der wahre Nutzen des Kornhändlers mit dem des Publikums in derselben Richtung. Beide sind und sollten sein gleich interessirt, daß immer die geeigneten Kornmassen auf den Markt kommen und zum geeigneten Preise vertheilt werden. Die Frage, was denn geeignet ist, beantwortet sich aus dem Verhältnisse des Vorraths zum augenblicklichen und voraussichtlichen Bedarf. Brächte der

Kaufmann aus irriger Spekulation oder falsch verstandener Menschenliebe mehr auf den Markt und zu wohlfeilern Preisen, so würde das Publikum zwar augenblicklich Genuss davon haben, nachher aber statt der Theuerung eine Hungersnoth leiden, und der Kaufmann verliere zugleich am Gewinn. Käme zu wenig auf den Markt und zu theuer, so behielte der Spekulant einen zu großen Theil seines Vorraths für sich, der alsdann in Folge der nächsten Erndte fast preislos werden könnte. So müssen beide Theile auf dieselbe Art wünschen, daß die tägliche Verzehrung dem wirklichen und muthmaßlichen Vorrath entspricht. Gegen ein so rationales und legales Verhältniß des Kornhändlers zur Konsumtion wird kein Verständiger auch das Mindeste einzuwenden haben. Aber die Lage dieses letzten Jammerjahres war eine ganz andere. Das Kapital und der Wucher hatten sich der Misserndte bemächtigt. Empörend sind die letzten Vorfälle in Köln. Sie sind nicht die einzigen gewesen. In Genf traf die Spekulant harte polizeiliche Strafe, in Wien ließ die Regierung fremde Spekulant über die Grenzen bringen und die einheimischen kriminell belangen. An andern Orten ergriff man andere Mittel zur Sicherung der Verbraucher. Die Geringfügigkeit der Vorräthe hatte es dem Getreidehandel leicht gemacht, dieselben in Beschlag zu nehmen und bald auf diesem bald auf jenem Markte einen **künstlichen** Mangel hervorzurufen. Wir sind nach dem Vorausgeschickten weit davon entfernt, den Getreidehandel in der Regel so beschränkt wissen zu wollen, daß er sich nicht frei bewegen könnte, denn ihm haben wir es zu verdanken, daß Vorräthe herbei geschafft werden, wo sie fehlen, wenn wir auch zugeben müssen, daß darin kein anderes Verdienst liegt, als der Verdienst, den Einzelne machen. Aber wir können zu gleicher Zeit nicht in Abrede stellen, daß es doch der Handel gewesen ist, der die Brotpreise und mit ihnen die Preise aller Lebensmittel so in die Höhe getrieben hat, daß sie im Verhältniß der vorhandenen Vorräthe über die Gebühr hoch gegangen sind. Die Sache ist sehr einfach zu erklären. Die geringen Mengen von Getreide auf vielen Märkten sind eine leichte Beute des Kapitals geworden, und zwar eines Kapitals, das in diese unwirtschaftliche Richtung gerathen, vielleicht nur dem Willen Einzelner gehorcht. Wir kennen zwar — sagt die deutsche Gewerbezeitung — jene geheimen Disponenten nicht, aber wir spüren sie in ihren Wirkungen. Es hieße muthwillig die Augen verschließen, wenn wir nicht das Dasein von riesigen Kapitalien in Einer Hand zugeben wollten, denen es ein Leichtes ist, sich durch Bergesellschaftung bis zu Hunderten von Millionen zu vergrößern, und daß diese Hunderte von Millionen, geschickt vertheilt und geleitet, Kornvorräthe in Beschlag nehmen und spazieren fahren können. Wer wollte dieses verneinen? Wer wollte zweifeln, daß nicht hunderttausende von Scheffeln und Wispeln ein einziger Spekulant festmachen und dem Verkehre und dem einheimischen Bedarfe entziehen kann und entziehen hat? (Fortsetzung folgt.)

Berlin, d. 6. Aug. Die heutige Sitzung des Polenprocesses wurde durch die Vertheidigung des v. Kosinski und v. Dabrowski ganz in Anspruch genommen. Der Vertheidiger des Erstern, Oberlandsgerichtsraih Grelinger, suchte in einer zweifelhaften Rede seinen Antrag zu begründen, den v. Kosinski als des Hochverraths für nicht-schuldig zu erklären, hauptsächlich weil kein directes gewaltthames Unternehmen gegen Preußen vorliege und weil keine Ummwälzung der Verfassung des preußischen Staats bezweckt worden sei. Nach-

dem der Staatsanwalt hierauf replicirt hatte, trug in einer nun folgenden kürzern Rede der Vertheidiger des v. Dabrowski, Justizrath Lüdike, gleichfalls darauf an: seinen Klienten für nicht-schuldig zu erklären, wobei er sich hauptsächlich darauf stützte, daß Dabrowski nicht gegen Preußen, sondern lediglich gegen Rußland gewirkt habe, somit also kein in Preußen strafbares Verbrechen vorliege. Auch hierauf antwortete der Staatsanwalt, und wurde sodann die Sitzung um 12 Uhr durch den Präsidenten geschlossen. (N. P. 3.)

Berlin, d. 9. Aug. Ihre Kaiserl. Hoheit die Großherzogin von Sachsen-Weimar ist nach Weimar zurückgekehrt. — Der General-Major und Inspekteur der 1sten Ingenieur-Inspektion, Bresse, ist von Kissingen hier angekommen. — Der Fürst Joseph Wrede ist nach St. Petersburg, und Se. Excellenz der großherzoglich sächsische Wirkliche Geheime Rath und Oberschenk, Febr. Vizthum von Egersberg, nach Weimar von hier abgereist.

Man erinnert sich, daß vor einiger Zeit viel von einer Kabinetts-Ordre die Rede war, durch welche der König den Befehl erlassen hatte, daß alle drei Jahre ein Wechsel sämtlicher Garnisonen stattfinden sollte. Und wirklich fand gerade um die Zeit dieses Erlasses ein ziemlich zahlreicher Wechsel in den Garnisonen statt, was wohl hauptsächlich in den augenblicklichen politischen Verwickelungen seinen Grund hatte, vielfach aber auch als eine Ausführung der eben erwähnten Kabinetts-Ordre angesehen wurde. Wie wir nun aber mit Bestimmtheit versichern hören, hat sich der König auf den Vortrag des Kriegsministers bewogen gefunden, diese frühere Bestimmung durch eine zweite Kabinetts-Ordre außer Kraft zu setzen, so daß also jetzt nun wieder den verschiedenen Militär-Abtheilungen ein längeres Verweilen in derselben Garnison gestattet ist. Die Gründe dieses neuern Befehls können wohl keinen Augenblick zweifelhaft zu sein. Der fortwährende Garnisonwechsel, wie er durch die erstere Kabinetts-Ordre angeordnet war, würde das Budget des Militär-Departements wahrscheinlich alljährlich noch um eine halbe Million Thaler erhöht haben, und hätte überdies die Soldaten und namentlich die Offiziere in einer noch schrofferen Absonderung dem Bürger gegenüber erhalten, als dies schon jetzt der Fall ist; es wäre ihnen, um es so auszudrücken, ein Einbürgern geradezu unmöglich gemacht und selbst den älteren, meist verheiratheten Offizieren, die sonst wieder nach und nach den bürgerlichen Gewohnheiten nachzuhängen pflegen, die Begründung eines eigenen selbstständigen Haushaltes abgeschnitten worden, da sie denselben ja stets nach einer kurzen Zeit wieder hätten Preis geben müssen. Kurz, man wird es sicherlich allgemein Dank wissen, daß der frühere Befehl dem jetzigen gewichen ist.

Königsberg, d. 5. August. Der bekannte Mäßigkeitsagente Baron v. Seid hält sich noch immer in hiesiger Provinz auf und wirkt mit unermüdetem Eifer und einer ans Fabelhafte grenzenden Ausdauer für die Enthaltenssache. Er hat fast sämtliche Städte Ostpreußens, Litthauens und Masuriens bereist und überall nach seinen in der That sehr einnehmenden Vorträgen zahlreiche Anhänger gefunden. In dem östlichen Theile unserer Provinz haben, verbürzten Zusammenstellungen zufolge, gegen 6000 Personen öffentlich ihren Beitritt zum Enthaltensvereine erklärt, Königsberg allein zählt darunter über 700. Na vielen Orten namentlich auf großen Gütern hat v. Seid es zu bewirken gewußt, daß die Brennereien auf immer eingezogen sind, so unter andern z. B. auf dem großen, der Gräfin zu Dönhof gehörenden Gute

Dönhoffstädt bei Rastenburg und den Besitzungen des Grafen Czloffstein, Arklitten, Moltheinen zc. bei Gerdaunen. Gegenwärtig hat sich der Apostel zur Reise nach Westpreußen angeschickt und wird sich zunächst in Danzig und Elbing thätig zeigen.

Durch Verordnung vom 5. August wird für das Königreich Sachsen in Uebereinstimmung mit den übrigen Regierungen des engern Steuervereins das unterm 27. April erlassene Verbot des Branntweinsbrennens aus Getreide oder Kartoffeln mit dem 15. August außer Wirksamkeit treten.

Franreich.

Paris, d. 3. August. Das Gerücht einer Kabinetöveränderung erhält immer mehr Wahrscheinlichkeit. Die Minister, die Anfangs die Absicht hatten, auch Hrn. Cunin-Gridaine als Sündenbock fallen zu lassen, sind an dessen hartnäckigem Widerstande gescheitert. Man glaubt, daß die Herren Molé und Montalivet das neue konservative Cabinet bilden werden. Der „Siecle“ erklärt jedoch schon im Voraus, daß die Herren Villault, Dufaure, H. Passy, auf die man rechnen, sich entschieden weigerten, in ein Cabinet zu treten, das keine Genugthuung für die Vergangenheit, keine Bürgschaft für die Zukunft geben könne.

Aus Algier ist die Nachricht eingegangen, daß der größte Theil des Stammes der Mtschaschen das französische Gebiet verlassen und sich nach Marokko zu Abd-el-Kader begeben habe. Die Stellung des Emirs scheint sich wenig geändert zu haben. Wenn auch der Kaiser gegen ihn rüstet, so ist doch wenigstens bis jetzt durchaus nichts Entschiedenens vorgefallen. Nur scheinen unter den östlichen Stämmen selbst, unter welchen der Emir lebt, blutige Ereignisse im Anzuge; die beiden bedeutendsten dieser Stämme sehen sich auf das Feindlichste gegenüber. Von Constanzine aus waren mehrere Bataillone und Schwadronen in das Kabylenland aufgebrochen, um einen Häuptling für eine Razzia an den unterworfenen Stämmen zu züchtigen.

Spanien.

Madrid, d. 31. Juli. Die Königin ist am 29. von den Generalen Serrano, Ros de Dandé, Dominguez und andern distinguirten Personen begleitet, von San Ildefonso nach Riofrio abgereist, wo sie einige Tage bleiben wird. — Einige Blätter enthalten einen mysteriösen Artikel, dahin lautend, es werde ein solenner Ministerrath stattfinden, „um eine wichtige und unumgänglich nöthige Maßnahme zum Schutz des constitutionellen Throns der Königin Isabella zu berathen, da derselbe ernstlich bedroht sei“. Im Cabinet sollen bedenkliche Mißhelligkeiten obwalten, und das Gerücht geht, General Serrano werde auf einen wichtigen Posten berufen werden. — Die Ruhe in der Provinz Burgos ist hergestellt und der Belagerungszustand vom Generalcapitän aufgehoben worden. — In Catalonien hat am 23. wiederum ein Gefecht mit den Factiosen stattgefunden, bei welchem es auf beiden Seiten Todte und Verwundete gab und viele Insurgenten gefangen genommen wurden.

Portugal.

Neueste Nachrichten aus **Lissabon** vom 29. und aus **Sporto** vom 30. Jul. melden, daß in beiden Städten die Ruhe fortdauert. In den Provinzen sollen hier und da Ruhestörungen stattgefunden haben, indem sich das Volk von den Miguellisten aufgehetzt, der Restauration der königl. Behörden widersehte, so daß man zur Anwendung militärischer Maßregeln seine Zuflucht nehmen mußte. Auch sollen die Cabralisten mitunter versuchen, das Volk in Aufregung zu bringen, um den durch die Intervention errungenen Sieg für

die Reaction zu vervollständigen. Dem Andringen Sir H. Seymour's soll es jetzt gelungen sein, die Königin zur Berufung des Grafen Lavradio zu vermögen, damit derselbe Mitglieder für das neue und neutrale Cabinet in Vorschlag bringe; es waren aber bis jetzt, wie es scheint, alle Vorschläge Lavradio's unberücksichtigt geblieben. Andere glauben die H. H. Fonseca Magalhaes, José da Silva Carvalho und den Grafen de Barbacena als Mitglieder des neuen Cabinets bezeichnen zu können. Es waren 2000 M. spanischer Truppen aus Sporto in Vigo nach Barcelona eingeschifft worden und General Concha selbst war am 27. Jul. nach der Grenze abgegangen. Die Befestigungen von Sporto werden abgetragen.

Eisenbahnen.

Berlin, d. 8. August. Die Allg. Pr. Zeitung enthält eine Zusammenstellung der Längen, Anlagekosten und Transportmittel der im Königreich Preußen am Schlusse des Jahres 1846 in Betrieb befindlichen Eisenbahnen, nebst den Betriebs-Ergebnissen. Danach waren im ganzen Jahre 1846 vollständig neun Bahnen (Magdeburg-Leipzig, Düsseldorf-Eberfeld, Berlin-Anhalt, Magdeburg-Halberstadt, Rheinische, Berlin-Stettin-Stargard, Oberschlesische, Breslau-Schweidnitz-Freiburg, Bonn-Köln) im Betrieb. Deren Länge betrug 120 M., das Anlage-Kapital 31 Mill. 103,000 Thlr., die Transportmittel 141 Locomotiven, 581 Personen- 1508 Lastwagen. Es wurden im Ganzen damit 3 Mill. 908,701 Personen und 11 Mill. 974,974 Ctr. Güter befördert. Die Brutto-Einnahmen haben auf diesen 9 Bahnen pro 1846 betragen: 3 Mill. 893,003 Thlr., die Summe aller Ausgaben 2 Mill. 47,769 Thlr. Es bleibt mithin ein Reingewinn von 1 Mill. 845,234 Thlr., so daß das Anlage-Kapital durchschnittlich einen wirklichen Ertrag von fast fünf Prozent gebracht hat.

Während des Jahres 1846 wurden dem Betriebe noch folgende sieben Bahnen übergeben: Berlin-Potsdam-Magdeburg (19 M. Länge), Niederschlesisch-Märkische incl. Zweigbahn Kohnfurt-Görlitz (51 M. Länge), Niederschlesische Zweigbahn (9 M. L.), Berlin-Hamburg (38 M. L.), Wilhelmshafen (4 M. L.), Köln-Minden (8 M. L.), Thüringische (12 M. L.). Bei der Hamburger und Thüringer Bahn liegen 21 M. nicht in Preußen. Es waren also am Ende des Jahres 1846 im Preussischen 242 $\frac{1}{8}$ M. Eisenbahn im Betriebe, oder 100 M. mehr als im Jahre 1845: ein verhältnißmäßig gewiß außerordentlicher Zuwachs. — Die Verzinsung des Anlagekapitals, welche für 1845 sich auf 4 $\frac{2}{3}$ pCt. stellte, ist, wie bemerkt, gestiegen. Auch die Dividende, deren Durchschnitt 1845 5 $\frac{1}{2}$ pCt. betrug, ist im vorigen Jahre auf 6 pCt. gestiegen. In dem Jahre 1847 sind bereits eröffnet: a) die Strecke der Wilhelmshafen von Ratibor bis zur österreichischen Gränze (im März) 2 $\frac{3}{4}$ M. b) die der Köln-Mindener Bahn von Duisburg bis Hamm (Mai) 11 $\frac{1}{2}$ M., c) die der Thüringer Bahn im preussischen Gebiete bis Erfurt 1 $\frac{1}{2}$ M., d) die Verbindungsbahn um Breslau herum $\frac{3}{8}$ M. Hierzu die obige Zahl von 242 $\frac{1}{8}$ M., waren im Juli 1847 258 M. wirklich eröffnet.

Außerdem werden im Laufe 1847 wahrscheinlich dem Betriebe noch übergeben werden: a) der Rest der Köln-Mindener Bahn von Hamm über Minden bis zur hannoverschen Gränze 15 $\frac{1}{4}$ M., b) die Stargard-Posener Bahn bis Woldenberg 9 M., c) die Brieg-Neisser Bahn 5 $\frac{1}{2}$ M., d) die Bergisch-Märkische von Eberfeld bis Schwelm 1 $\frac{1}{2}$ M., e) die Prinz Wilhelmshafen von Steele nach Bohwinkel 4 M. Rechnet man hiezu die vorstehenden 258 M., so werden am

Schlusse d. J. wahrscheinlich 293 $\frac{1}{4}$ M. im Betriebe sein.

Im Jahr 1848 werden muthmaßlich zur Vollendung und Eröffnung kommen: a) die Münster-Hammer Bahn 4 M., b) der R. st der Berarisch-Märkischen Bahn mit 6 M., c) der Rest der Stargard-Posener mit 13 $\frac{1}{2}$ M., d) die Nachen-Maestrichter Bahn, so weit sie in Preußen liegt, 1 $\frac{1}{4}$ M., e) die Magdeburg-Wittenberger Bahn, mit Ausschluß der großen Eibbrücke, 14 M. Zusammen 38 $\frac{3}{4}$ M.

Zum 11. August 1847.

Kennt ihr den Mann, der noch als Greis,
In voller Lebensfrische blüht,
Der, ob auch Haupt und Bart ihm weiß,
Noch kräft'ge Geistesfunken sprüht?
Komm, Welkling, staun' beschämt ihn an:
Es ist der alte deutsche Fahn!

Kennt ihr den Mann, der, hoch und frei,
Der Knechtschaft nie den Nacken bog,
Etets gegen alle Tyrannei
In Wort und That zu Felde zog,
Komm, Feigling, staun' beschämt ihn an,
Es ist der alte deutsche Fahn!

Kennt ihr den Mann, der frohen Muth
Sich stets bewahrt in treuer Brust,
Den deutsches kerngesunds Blut
Durchströmt — den Greis — mit Jünglingslust?
Komm, Grämmling, staun' beschämt ihn an:
Es ist der alte deutsche Fahn!

Kennt ihr den Mann, des Frömmigkeit
Lebendig, tief und heiter ist,
Der, stets zu edler That bereit,
Nicht fragt, ob Moslem oder Christ?
Komm, Frömmling, staun' beschämt ihn an:
Es ist der alte deutsche Fahn!

Wenn einen rüst'gen Greis ihr seht,
Mit weißem Haupt und langem Bart,
Der stark und fest einher noch geht,
Und Sinn und Sitte deutsch bewahrt, —
Dann sehet still und schaut ihn an:
Das ist der alte deutsche Fahn!

Wo Deutschlands Feind am Unstrutfluß
Die deutsche Beresina fand,
Wo, wie ein deutscher Morgengruß,
Schaut hoch und frei die Burg ins Land,
Am Bergeshang dort steht sein Haus
Und leuchtet hell ins Thal hinaus.

Von Nebgeländen reich umkränzt
Blickt's euch so traut und gastlich an,
Und frisch, frei, fröhlich, fromm erglänzt
Im Hiebelfeld, als Wahlspruch dran:
Da wohnt der alte Fahn darin,
Der Mann mit treuem deutschen Sinn.

Heut' ist er neunundssechzig Jahr
Und tritt das sieb'nzigste nun an:
Bring' treuen Gruß und Glückwunsch dar,
O Deutschland, deinem wackern Fahn! —
Glück auf! Noch lange frisch und stark,
Du Mann von echtem Kern und Mark! —

Haffec.

Kunst-Nachricht.

Wie wir hören, wird der in mehrfacher Beziehung sehr schätzenswerthe Tonkünstler, Herr Musikdirector und Dom-Organist Ritter in Merseburg, in Folge einer ähnlichen Anstellung in Magdeburg, seine bisherige Stellung in Merseburg aufgeben. Es drängt sich bei dieser Nachricht denen, die Orgel und Orgelspiel lieben, gewiß der Wunsch auf, daß die schöne, theils wegen ihres Alters, theils wegen ihrer Vortrefflichkeit berühmte Merseburger Dom-Organist auch jetzt wieder in gute Hände kommen möge. Wenn gleich hieran nicht zu zweifeln ist, da die frühere umsichtige Wahl der betreffenden hohen Behörden bewiesen hat, daß ein eben so ehrenwerth scharfer als gesunder Blick diese Wahl leitete, und somit auch gegenwärtig wieder leiten wird, so möchte es doch vorzuehlich sein, wenn wir in dieser Beziehung auf einen Künstler aufmerksam machen, der sich vorzugsweise für eine solche Stellung eignet, als die eben vacant werdende. Wir meinen den Herrn Heinrich Bernhard Stade in Arnstadt, Organisten an derselben Kirche, an welcher ehemals der gefeierte Kunstheld Sebastian Bach seine künstlerische Laufbahn begann.

Der Herr Stade, (ein noch junger Künstler, der kaum sein 30. Lebensjahr angetreten hat), zeichnet sich durch ein gründliches Studium der größeren Orgel-Manier, und namentlich der contrapunktischen Verkettungen, durch eine von gebiegener Kritik geleitete kunstgerechte Anwendung der tonischen Formen, und durch glückliche, geistvolle Verbindung derselben mit überraschenden Ergüssen einer wohlgeordneten Phantasie, vor vielen Organisten aus. Sein Orgelspiel ist eben so brillant als gemüthvoll, und seine ganze Behandlung der Orgel, seine Stimmführung, sein Registriren, so wie sein treffliches Pedalspiel verdienen das beste Lob. Eine im vorigen Jahre in Berlin (in der Garnisonkirche und andern Kirchen) abgelegte Probe gewann ihm die Zufriedenheit der anwesenden Künstler ersten Ranges, so wie überall, wo er bis jetzt aufzutreten Gelegenheit hatte (in Leipzig, Hildburghausen, Lüneburg, Magdeburg, Gotha, Sondershausen u. s. w.), sein Orgelspiel den dankbarsten Anklang gefunden hat, was sich sowohl durch die ihm ertheilten Zeugnisse bewährter Kenner, als auch die darüber erschienenen Recensionen beweist. Da indessen grade Berichte über das Orgelspiel nicht soviel als die Berichte über andere Virtuosen-Leistungen in öffentliche Blätter übergehen, so dürfte Herr Stade vielleicht dem größeren Publikum nicht der Art bekannt sein, wie es seine überwiegenden Fähigkeiten, seine Geschicklichkeit in Orgel-Composition und sein Eifer für die Beförderung eines klassischen Orgelspiels verdienen. Dies aber hat uns vorzugsweise bewogen, ihm die vorstehende auf Wahrheit gegründete öffentliche Empfehlung zu ertheilen, indem wir ihm einen feinen vorzüglichen Talenten und seinem achtbaren Streben angemessenen größeren Wirkungskreis von Herzen wünschen.

Im Namen und Auftrag mehrerer Künstler und Kunstfreunde, der Universitäts-Musikdirector Dr. Naue.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 9. August.

	3f.	Brief.	Geld.		3f.	Brief.	Geld.
St. Schuld-Sch.	3 $\frac{1}{2}$	93 $\frac{3}{8}$	92 $\frac{7}{8}$	Pomm. Pfndbr.	3 $\frac{1}{2}$	94 $\frac{3}{4}$	94 $\frac{1}{4}$
Sech. Präm.	—	—	—	R. = u. Nm. do.	3 $\frac{1}{2}$	94 $\frac{3}{4}$	—
Scheine.	—	91 $\frac{1}{4}$	—	Schlesische do.	3 $\frac{1}{2}$	—	97 $\frac{1}{2}$
Kur- u. Neum.	—	—	—	do. Lt. B. ga ^s	—	—	—
Schuldversch.	3 $\frac{1}{2}$	89 $\frac{3}{4}$	—	rant. do.	3 $\frac{1}{2}$	—	—
Berliner Stadt-	—	—	—	Pr. Bf.-A.-Sch.	—	107 $\frac{1}{2}$	106 $\frac{1}{2}$
Obligat.	3 $\frac{1}{2}$	92 $\frac{3}{4}$	—				
Westp. Pfndbr.	3 $\frac{1}{2}$	93 $\frac{1}{4}$	92 $\frac{3}{4}$	Frdrsch'dor.	—	137 $\frac{1}{12}$	13 $\frac{1}{12}$
Großh. Pos. do.	4	—	101 $\frac{3}{4}$	And. Goldm. à	—	—	—
do. do.	3 $\frac{1}{2}$	93 $\frac{1}{4}$	92 $\frac{3}{4}$	5 Thlr.	—	12 $\frac{1}{12}$	117 $\frac{1}{12}$
Westp. Pfndbr.	3 $\frac{1}{2}$	—	96 $\frac{3}{4}$	Disconto	—	—	4 $\frac{1}{2}$

Eisenbahn - Actien.

Kollekt.	Zf.	105 a 105 1/2 b. u. G.	Pts. N. P. R.	Zf.	
Amst. Rott.	4	105 a 105 1/2 b. u. G.	4	93 1/2 G.	
Amst. Utr.	4 1/2	—	do. Pr. A. B.	5	101 1/2 B.
Berl. Anhalt.	4	117 1/2 a 3/4 b ₃ .	Rhein. Str.	4	87 G.
do. do. P. Dbl.	4	—	do. P. Dbl.	4	—
Berl. - Hamb.	4	107 1/2 B.	do. v. St. gar.	3 1/2	—
do. P. Dbl.	4 1/2	101 1/2 B.	Sächf. Bair.	4	88 1/4 G.
Berl. Stettin.	4	114 1/2 b ₃ u. G.	Sag. - Glog.	4	—
Bonn - Köln.	5	—	do. P. Dbl.	4 1/3	—
Bresl. Freib.	4	—	St. - Wohn.	4	79 1/2 G.
do. do. P. Dbl.	4	—	do. P. Dbl.	5	100 1/2 B.
Göth. Bernb.	4	—	Thüringer.	4	97 a 1/2 b ₃ .
Gr. Ob. Schl.	4	80 B.	W. - B. C. - O.	4	86 B.
Dresd. Görl.	4	102 3/4 G.	do. P. Dbl.	5	—
Düss. Elberf.	4	104 1/4 G.	Barck. Sel.	—	70 G.
do. do. P. Dbl.	4	93 1/2 G.			
Glognitz.	4	—	Quittungs-		
Hamb. Bergd.	4	—	Bogen.		
Kiel - Alton.	4	112 B.	a 4/0		
Leipz. Dresd.	4	—			
Leib. Bittau.	4	—	Nach. - Mastr.	30	84 G.
Magd. Hlbf.	4	114 G.	Berg. Märk.	50	86 b ₃ .
Magd. Leipz.	4	—	Berl. Anh. B.	45	107 1/2 a 3/4 b ₃ u. G.
do. P. Dbl.	4	—	Verb. Ludw.	70	—
N. Schl. Mf.	4	90 1/2 b ₃ .	Wrieg. - Meisse.	55	—
do. P. Dbl.	4	94 1/4 G.	Chemn. Risa.	90	—
do. P. Dbl.	5	102 3/4 B.	Köln - Mind.	90	97 3/4 a 5/8 b ₃ u. B.
Arbb. R. Fd.	4	—	d. Thür. B.	20	84 1/4 G.
DSchl. Lt. A.	4	107 G.	Magd. Witt.	30	85 7/8 b ₃ u. B.
do. P. Dbl.	4	—	Medlenburg	70	73 1/2 B.
do. Lt. B.	4	101 G.	Nordb. F. W.	70	73 1/6 b ₃ u. G.
Potsd. Magd.	4	100 b ₃ u. G.	Rh. St. Pr.	70	92 1/2 b ₃ .
			Starg. Posf.	50	85 1/2 b ₃ .

(Schluß der Börse 3 Uhr.)

Leipzig, den 9. August.

Staatspapiere.	Ange- boten.	Gesucht.	Staatspapiere. Actien excl. Zinsf.	Ange- boten.	Gesucht.
Königlich Sächsische Staats-Papiere *) à 3% im 14 f. F. von 1000 u. 500 f. kleinere	—	91 1/4	R. R. Destr. Metall. pr. 150 fl. Conv. à 5% lauf. Zinsen à 4% à 103% im à 3% 14 f. F.	—	—
do. do. v. 500	101 1/2	—	Pr. Fredr'or. à 5 f. auf 100	—	—
Königl. Sächs. Land- rentenbr. à 3 1/3 % im 14 f. F. von 1000 u. 500 f. kleinere	—	92 1/2	And. ausl. Louis'd'or à 5 f. nach gerin- germ Ausmünzfuz- se auf 100 Conv. = Spec. u. Gld. auf 100 idem 10 u. 20 Kr. auf 100	—	117/8
Königl. Pr. Steuer- Kredit - Kassensch. à 3% im 20 fl. F. von 1000 u. 500 f. kleinere	—	87	Act. d. W. B. pr. St. à 103 %	—	—
Leipz. Stadt - Dbliz- gationen à 3% im 14 f. F. von 1000 u. 500 f. kleinere	—	90 1/2	Leipz. Bank - Actien à 250 f. pr. 100 Leipz. Dresd. Eisnb. Actien à 100 f. pr. 100	167	—
Sächs. erbll. Pfand- briefe à 3 1/2 % von 500 von 100 u. 25	—	93	Sächsisch - Baier. do. pr. 100 Sächsisch - Schles. do. pr. 100	117 1/2	—
S. lausitzer Pfand- briefe à 3% S. lausitzer Pfand- briefe à 3 1/2 % Pz. - Dresd. Eisenb. P. - Dbl. à 3 1/2 % K. Pr. St. Schuldsch. à 3 1/2 % in Pr. Ct. pr. 100	—	103 3/4	Chemnig - Riefaer do. à 100 f. pr. 100 Leibau - Bittauer do. pr. 100	88 3/4	—
Hamb. Feuerk. - Antl. à 3 1/2 % (300 Mk. Beo. = 150 f.)	—	93	Magd. - Pz. do. incl. Div. = Scheine do. pr. 100	103	59
				59	—
				230	—

*) d. h. Steuer - Kredit - und Staats - Schulden - Kassenscheine.

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.)

Magdeburg, den 9. August. (Nach Wispeln.)

Weizen	75	—	79 1/2 f	Gerste	38	—	40 f
Roggen	—	50	—	Hafser	27	—	30 f

Getreidebericht. Berlin, den 9. August.

Am heutigen Markt waren die Preise wie folgt:

Weizen nach Qualität von 75—85 f.

Roggen loco 42—44 f.

Gerste loco 32—34 f.

Hafser loco nach Qualität 24—26 f.

Rüböl loco 11 1/2 f Bf., 5/12 G.

Herbst 11 1/2 f Bf. u. b₃.

Die Getreidepreise fortwährend weichend.

Wasserstand der Saale bei Halle.

am 9. August Abends 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 4 Zoll.

am 10. August Morgens 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 3 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 9. August: 23 Zoll unter 0.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 9. bis 10. August.

Im Kronprinzen: Hr. Geh. Reg. Rath Blumenthal a. Hannover.
Hr. Partik. Limberg u. die Hrn. Dr. med. Condin m. Gem. a.
Stockholm, Lucillant a. Lyon. Hr. Justiz - Comm. Hesse a.
Nordhausen. Hr. Oberstlieut. v. Moren m. Dienersch. a. Hirsch-
berg. Die Hrn. Kauf. Trost a. Berlin, Schüll a. Düren, Op-
penheim a. Köln a/R., Pelzer m. Gem. a. Hamburg, Schrott
a. Amsterdam.

Stadt Zürich: Hr. Dr. Häring a. Leipzig. Die Hrn. Stud. jur.
Katte u. Ziegler a. Berlin. Hr. Staatsrath v. Zukowsky m.
Fam. u. Dienersch. a. Petersburg. Hr. Graf Bethlen a. Ungarn.
Hr. Stud. Schröder a. Prag. Die Hrn. Kauf. Droyfen a.
Chemnitz, Jansen a. Potsdam, Wegener a. Mainz, Meisch a.
Kizingen, Nordeck a. Hamburg.

Goldnen Ring: Die Hrn. Kauf. Sommer a. Heiligenstadt, Klos-
ken a. Berlin, Hardtwig a. Leipzig. Hr. Bergmeister Wolze a.
Eisleben. Hr. Bau - Cleve Reiffbach a. Hannover. Hr. Mechan.
Könnerig a. Brandenburg.

Englischer Hof: Hr. Justizrath u. Direktor Peterfohn a. Kopen-
hagen. Die Hrn. Kauf. Faillard, Menzel u. Behrend a. Ber-
lin, v. Muschwitz a. Saarbrück, Siegl a. Wien. Hr. Dr. jur.
Schumacher a. Bremen. Hr. Lieut. v. Ostrowski a. Branden-
burg. Hr. Oberst Schreider m. Fam. a. Petersburg.

Goldnen Löwen: Die Hrn. Kauf. Bergmann m. Gem. a. M-
tendorf, Pförtner a. Hannover, Schmelzer a. Kizingen, Gries-
hammer a. Leipzig. Hr. Partik. Storck a. Düsseldorf.

Schwarzen Bär: Die Hrn. Kauf. Simon a. Remberg, Krahl
a. Magdeburg, Schröder a. Wittenberg, Mücke u. Frank a.
Berlin.

Stadt Hamburg: Hr. Dr. Kohemann a. Prag. Die Hrn. Kauf.
Haber a. Worbis, Henze a. Leipzig, Scheuerlein a. Landsberg,
Kosier a. Strasburg. Hr. Reg. - Arzt Dr. Strünz, Hr. Apoth.
Köhler u. Hr. Lehrer Reigebaur a. Düben. Hr. Rittergutsbes.
v. Dröng a. Posen.

Goldne Kugel: Hr. Gutsbes. v. Strasberg u. Fam. a. Posen.
Die Hrn. Kauf. Sternberg a. Alsfeld, Held a. Berlin, Wil-
helm a. Oberweißburg, Dietrich a. Erfurt, Kösch a. Fürth.

Zur Eisenbahn: Die Hrn. Barone v. Eckenstein u. v. Nöhr m.
Fam. a. Berlin. Hr. Forststr. Rinck a. Dommitzsch. Die
Hrn. Kauf. Wessen a. Weimar, Oppenheim a. Jena, Buchner
a. Berlin, Gschmann u. Liebe a. Hamburg, Grünheim, Grünzer,
Kanter u. Ergo a. Leipzig.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Zur anderweitigen dreijährigen Verpachtung der zum Rittergute Neupouch gehörigen Weidenheeger an der Mulde steht Termin

Mittwoch den 18. August d. J. an Ort und Stelle an, und werden Pachtlustige mit dem Bemerk dazu eingeladen, sich am genannten Tage Vormittags 11 Uhr im Gasthose zu Neupouch zu versammeln. Nach der Erhebung ist $\frac{1}{4}$ des jährlichen Pachtgeldes anzuzahlen.

Neupouch, den 7. August 1847.

Der Förster Romanus.

Öffentlicher Verkauf von

Vieh- und Wirthschafts-Inventarium und Ackergrundstücken in Schotterey.

Bermöge Auftrags werde ich auf dem sonst Dedekind'schen, jetzt dem Herrn Amtmann Persch gehörigen Freigute zu Schotterey:

**1) am Sonnabend, den 14. d. M.,
Vormittags 8 Uhr:**

2 Pferde, 21 Stück Rindvieh, 108 Stück Schaafe, 15 Lämmer, 11 Schweine, eine Partie Federvieh, 2 Ackerwagen, 4 Pflüge, 4 Eggen, 1 Walze, das Geschir von 2 Pferden, verschiedenes Wirthschaftsgeräthe, die Molken-Utensilien, eine Partie Stroh, Heu, Torf und Dünger, und

**2) am Dienstag, den 24. d. M.,
Vormittags 9 Uhr,**

verschiedene, zu dem oben erwähnten Freigute gehörige, in Schotterey, Lauchstädter, Gräfendorfer und Gockendorfer Flur belegene Acker- und Wiesengrundstücke, in einzelnen Parzellen,

öffentlich meistbietend unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verkaufen.

Schotterey, den 5. August 1847.

W. Pellnitz aus Calbe a./S.

Muskateller-Birnen in jeder beliebigen Quantität sind zu verkaufen im Fürstenthal.

Es werden die Jahrgänge des **Amtsblattes der Merseburger Regierung** von 1816 bis incl. 1833 roh oder gebunden billig zu kaufen gesucht. Von wem? sagt die Expedition des Couriers.

Ein ehrlicher und fleißiger Pferdeknecht kann sogleich einen mit gutem Lohn verbundenen Dienst erhalten bei A. Kühn in Rumpin.

Colonia.

Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Nachdem die Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft mich zu ihrem Agenten für hiesigen Ort und Umgegend ernannt hat, verfehle ich nicht, dem versicherungsfuchenden Publikum meine Dienste anzubieten, und bemerke nur noch, daß ich jederzeit bereit sein werde, Versicherungs-Anträge aufzunehmen, sowie jede zu wünschende Auskunft sehr gern zu ertheilen.

Preßsch a. d. Elbe, den 9. August 1847.

Der Kaufmann F. L. Erter.

Ein Mann, welcher gut rechnen kann und hinlängliche Einsicht in kaufmännische Buchführung besitzt, findet sofort einige Beschäftigung

Halle, am Frankensplatz Nr. 1730.

Sammet-Westen u. Beinkleider-Stoffe

in ganz neuen Mustern empfing und empfiehlt die Tuchhandlung von

Ludwig Breitfeld,
große Steinstraße Nr. 130.

1800—2000 Thaler werden sofort zur ersten Hypothek auf ein Grundstück im Werthe von 4500 Thlr. zu erborgen gesucht. Näheres bei Supprian in Halle, Leipzigerstraße Nr. 283.

Sollte vielleicht eine Prediger-Wittwe oder sonst anständige Familie außerhalb Halle gesonnen sein, bei nicht zu hohen Bedingungen zwei kleine Kinder von resp. $3\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Jahr in Erziehung und Pflege zu nehmen, so wolle man seine Adresse in der »Stadt Hamburg« hier abgeben.

Am Montag Abend ist auf der Rabeninsel ein schwarzseidener Regenschirm stehen geblieben; der ehrliche Finder wird ersucht, denselben bei Herrn Haffe daselbst oder Leipzigerstraße Nr. 326 gegen eine gute Belohnung abzugeben.

Stadt-Theater.

Heute, Mittwoch, den 11. August: Große Ballet-Vorstellung des großherzoglichen Hof-Balletmeisters Hrn. Tescher aus Darmstadt mit seinen Eleven, dem aus 30 Personen bestehenden großherzoglichen Hof-Balletpersonale.

Hr. Hof-Balletmeister Tescher kann auf seiner Durchreise nur zwei Vorstellungen geben und wird deshalb auf diese Vorstellungen das geschätzte Publikum vorzüglich aufmerksam gemacht.

Verdiente Bekanntmachung.

Vor einigen Tagen traf ich mit einer sehr achtungswerthen Familie hier in einem Gasthause zusammen, welche eine Bergnützungsreise gemacht, und sich über die verschiedenen Wirthslokale beredete, wo sie besonders das Gasthaus »zur goldenen Krone« in Artern rühmte.

Sie hätte dort eine höchst zuvorkommende freundliche Aufnahme gefunden, verbunden mit allen Bequemlichkeiten, sehr wohlschmeckenden Speisen, ganz vorzüglichen Getränken, genug so gut, wie sie es auf der ganzen Reise selten angetroffen.

Sie fühle sich daher veranlaßt, dieses wohl öffentlich bekannt zu machen, damit jeder, wer vielleicht Artern passire, und den Gastwirth Hofeus besuchte, gewiß dieser Mittheilung beistimme.

Auch ich, der ich als Geschäftreisender schon seit vielen Jahren dort einkehre, habe gefunden, daß Alles dieses wahr ist, und kann mit Recht meinen Herren Collegen dieses Gasthaus empfehlen, und bitte doch ja den Hrn. Hofeus recht viel mit Besuch zu erfreuen, damit die Thätigkeit desselben, worin er unermüdet ist, recht belohnt wird.

Halle, im August 1847.

A. N.
Reisender.

Ein freundliches Logis in der Bel-Etage, von 4 Stuben, 5 Kammern, Küche und allem Zubehör ist in der Nähe des Marktes zum 1. October dieses Jahres an eine stille Familie zu vermieten. Alles Nähere durch J. G. Fiedler in Halle, kl. Steinstraße.

Eine Land-Wirthschafterin, welche zufolge vieljähriger Erfahrung im Stande ist, jeder größern Wirthschaft vorzustehen, besonders in der feinen Koch- und Backkunst viel zu leisten im Stande ist, wünscht unter bescheidenen Ansprüchen sofort oder zu Michaelis eine Stelle. Alles Nähere ertheilt J. G. Fiedler in Halle, kleine Steinstraße Nr. 209.

Ein Braunkohlenwerk und zwei Ziegeleien von guter Rentabilität und in der Nähe einer Eisenbahn günstig gelegen, bin ich zu verkaufen beauftragt.

A. Linn, concess. Commissionair in Halle a./S., Lucke Nr. 1386.

Ein Haus nebst Schnittgeschäft, in einer lebhaften Stadt bei Halle, ist zu verkaufen oder zu verpachten durch A. Linn in Halle, Lucke Nr. 1386.

Häuser zu 10,000, 7000, 3500, 3000, 2500, 2000, 1800, 1300, 750, 600, 500 Thlr. hat zu verkaufen in Aufrag A. Linn in Halle, Lucke Nr. 1386.

An die Herren Geistlichen!

Das in unserem Verlage erschienene

Magazin von Casual-, besonders kleineren geistlichen Amtsreden,

als:
Abendmahls-, Beicht-, Confirmations-, Einführungs-, Grab-,
Lauf-, Traureden,

herausgegeben
von

Arndt, v. Ammon, Alt, Altmann, Bartels, Berger, Blühdorn,
Böckel, Conrad, Dennhardt, Dräseke, Eylert, Fischer, Frobenius,
Genzken, Girardet, Greiling, Heydenreich, Horn, Hopp-
bach, Kämpfe, Koch, Lisco, Lomler, Marheinecke, Marks, Mel-
cher, Merkel, Nebe, Parisius, Petri, Röhr, Rust, Schatter,
Schleiermacher, Schmalz, Schott, Schröder, Schuderoff, Schwabe,
Schwarz, Siegel, Spieker, Thieremin, Wallin, Westermeyer,
de Wette u. A.

8 Theile. 1829—1841.

soll, Unbemittelten den Ankauf zu erleichtern, von jetzt an für die Hälfte des bisherigen Ladenpreises von 12 Thaler erlassen werden, und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden.

Von dem 1823—1829 ebenfalls bei uns erschienenen

Magazin

von

Fest- Gelegenheits-, und anderen Predigten und kleineren Amtsreden,

herausgegeben
von

Röhr, Schleiermacher, Schuderoff.

6 Theile.

sind ebenso noch einige Exemplare für die Hälfte des Ladenpreises von 9 Thaler zu haben.

Heinrichshofensche Buchhandlung
in Magdeburg.

In Halle zu beziehen durch alle Buchhandlungen, auch Schwetschke u. Sohn.

Trotha bei Herrn Preis.

Heute, Mittwoch, Concert von der
Familie Drechsler.

Ein Fortepiano mit $6\frac{3}{4}$ Octaven von
starkem, gesangreichem Ton, im Discant
dreihörig, steht zu verkaufen
Promenade Nr. 1347.

Bad Wittkind.

Heute, Mittwoch den 11. August, groß.
Militair-Concert. Anfang 4 Uhr.

Heute, Mittwoch, G. f. l. s. t. a. g. s. t. a. g.; auch
gibt es Apfel- und andern Kuchen bei
Büglern auf der Malle.

Kalf Freitag den 13. d. in Brachwitz.

Die ersten neuen engl. Banf.
Vollheringe, Milch- und Roggen-, er-
hielt in ganz ausgezeichneter Waare und
empfiehlt solche billigst in Tonnen, Echo-
cken und einzeln G. Goldschmidt.

Kleine Delikatess-Heringe à
Et. 1 Pf., sowie eine kleine Sorte **neue**
Madjes-Heringe à Et. 4 Pf. em-
pfeht G. Goldschmidt.

Kümmelstroh und junge Kümmelpflanzen
sind auf der Malle billig zu verkaufen.

Freiimfelde.

Morgen, Donnerstag den 12. August
Concert, Illumination und Tanz.
Vereinigtes Musikchor.

Eine alleinstehende Beamten-Wittwe, die
seit mehreren Jahren Gast- und andern
Wirthschaften vorgestanden, wünscht ein
baldiges Unterkommen. Näheres zu er-
fragen Rannische Straße Nr. 504.

Ich beabsichtige nächsten Sonntag Nacht
mittags 4 Uhr 2 junge Kühe, welche seit
8 Wochen gekalbet haben, nebst ungefähr
8 bis 10 Fuder gutem Dünger, an Dr-
und Stelle zu verkaufen.

Löbejün, den 9. August 1847.

A. Dähne.

Gesuch.

Ein gewandtes junges Mädchen, mit
den besten Zeugnissen versehen, findet Con-
dition in der Conditorei von A. Schlitte.
Halle, den 9. August 1847.

Erklärung.

Es hat sich hier und in der Umgegend
das Gerücht verbreitet, daß mir die außer-
amtlichen Mühwaltungen beim Turnen
»gut bezahlt« würden, weshalb es kein
Wunder sei, wenn ich die Turnübungen
mit einer gewissen Vorliebe und mit gro-
ßem Eifer betreibe. Ich fühle mich des-
halb zu der offenen Erklärung gedrungen,
daß ich bis jetzt weder für die jahrelangen
Bemühungen, noch für die mancherlei Opfer
bei Leitung der Turnübungen hieselbst von
keiner Seite her irgend eine Entschädi-
gung erhalten und auch noch keine bean-
sprucht habe.

Ibersdorf.

F. L. Guericke.

Familien-Nachrichten.

Todes-Anzeige.

Nach langen Leiden verschied heute, am
Begräbnistage unserer guten Mutter, Mit-
tag halb 12 Uhr, unser theurer, innig ge-
liebter Vater, Herr Carl Christian
Eschhoff, im 69sten Lebensjahre.
Halle, den 9. August 1847.

Die Hinterbliebenen.

Todes-Anzeige.

Heute Nachmittag verschied sanft nach
langen Leiden die Wittwe des Ober-Lan-
desgerichtes-Executor Schumann, Marie
Dorothee geb. Müller. Diese Anzeige
hierdurch allen Freunden und Bekann-
ten von

Halle, den 9. August 1847.

den Hinterbliebenen.

Gebauerische Buchdruckerei.

Das in Nr. 30 der Gesetz-Sammlung enthaltene Gesetz »über die Verhältnisse der Juden« lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Nachdem Wir zur Herstellung einer möglich gleichmäßigen Gesetzgebung über die Verhältnisse der Juden die in dieser Hinsicht bestehenden Vorschriften einer Revision haben unterwerfen lassen, verordnen Wir, nach Anhörung beider Kurien Unserer zum ersten Vereinigten Landtage versammelt gewesenen Stände, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

Titel I.

Bürgerliche Verhältnisse der Juden.

§. 1. Unseren jüdischen Unterthanen sollen, so weit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, im ganzen Umfange Unserer Monarchie neben gleichen Pflichten auch gleiche bürgerliche Rechte mit Unseren christlichen Unterthanen zustehen.

Abschnitt I.

Bestimmungen für alle Landestheile, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen.

§. 2. Zulassung zu öffentlichen Aemtern.

Zu einem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsamte, so wie zu einem Kommunal-Amte, kann ein Jude nur dann zugelassen werden, wenn mit einem solchen Amte die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt nicht verbunden ist.

Außerdem bleiben die Juden allgemein von der Leitung und Aufsichtigung christlicher Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten ausgeschlossen.

An Universitäten können Juden, so weit die Statuten nicht entgegenstehen, als Privat-Dozenten, außerordentliche und ordentliche Professoren der medizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächer zugelassen werden. Von allen übrigen Lehrfächern an Universitäten, so wie von dem akademischen Senate und von den Aemtern eines Dekans, Prorektors und Rektors, bleiben sie ausgeschlossen.

An Kunst-, Gewerbe-, Handels- und Navigationschulen können Juden als Lehrer zugelassen werden. Außerdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichts-Anstalten beschränkt.

§. 3. Ständische Rechte, Patronat u.

Ständische Rechte können von Juden auch ferner nicht ausgeübt werden. So weit diese Rechte mit dem Besitze eines Grundstücks verbunden sind, ruhen dieselben, so lange das Grundstück von einem Juden besessen wird.

Das Nämliche gilt vom Patronat und von der Aufsicht über das Kirchenvermögen. Beides wird von der Behörde (Verordnung vom 30. August 1846, Gesetz-Sammlung S. 207) ausgeübt. Die persönliche Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei ist den Juden nicht gestattet, sie können jedoch den Gerichtshalter und den Verwalter der Polizei bestellen.

Der jüdische Besizer bleibt zur Tragung der mit allen vorgedachten Rechten verbundenen Lasten verpflichtet.

Wo das Patronat einer Gemeinde zusteht, können deren jüdische Mitglieder an der Ausübung desselben nicht Theil nehmen, sie müssen aber die damit verbundenen Reallasten von ihren Bezügungen tragen. Außerdem bleiben die ansässigen jüdischen Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde verpflichtet, die nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung der Kirchensysteme zu tragen; auch sind alle jüdischen Grundbesitzer zur Leistung der auf ihren Grundstücken haftenden kirchlichen Abgaben verbunden.

§. 4. Gewerbebetrieb.

Die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen in Betreff der inländischen Juden bestehenden Beschränkungen werden aufgehoben.

Auch wird der Betrieb der in den §§. 51, 52, 54 und 55 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 genannten Gewerbe den Juden fortan freigegeben, insofern nicht mit denselben die Ausübung einer polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden ist.

§. 5. Familiennamen.

Die Juden sind zur Führung fest bestimmter und erblicher Familiennamen verpflichtet.

§. 6. Führung der Handelsbücher u.

Bei Führung ihrer Handelsbücher haben sich die Juden entweder der deutschen oder der sonstigen, unter der Bevölkerung ihres Wohnorts üblichen Landessprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge zu bedienen. Handelsbücher, in welchen gegen diese Vorschrift verstoßen ist, haben für den Juden keine Beweiskraft. Bei Abfassung von Verträgen und rechtlichen Willens-Erklärungen, wie bei allen vorkommenden schriftlichen Verhandlungen, ist den Juden nur der

Gebrauch der deutschen oder einer anderen lebenden Sprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge gestattet. Im Falle der Uebertretung der in diesem wie im §. 5 enthaltenen Vorschriften trifft sie eine Geldstrafe von 50 Rthln. oder sechswöchentliches Gefängniß.

§. 7. Zeugniseid.

In Ansehung der Pflicht zur Ablegung eidlicher Zeugnisse und der diesen Zeugnissen beizulegenden Glaubwürdigkeit findet sowohl in Civil- als Kriminalsachen zwischen den Juden und Unseren übrigen Unterthanen kein Unterschied statt.

§. 8. Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle.

Die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle unter den Juden soll durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register bewirkt werden.

§. 9. Dieses Register (§. 8.) wird von dem ordentlichen Richter des Orts, wo der Geburts- oder der Sterbefall sich ereignet hat, oder die Brautleute wohnen, auch in Ansehung solcher Theilnehmenden geführt, welche sonst von der ordentlichen Gerichtsbarkeit befreit.

Haben die Brautleute ihren Wohnsitz in verschiedenen Gerichtsbezirken, so kann die Eintragung der Ehe bei dem einen oder dem anderen der beiden Richter nachgesucht werden. Der Richter, welcher hiernach die Eintragung vornimmt, hat von derselben dem Richter des Orts, an welchem der andere Theil des Brautpaares wohnt, Mittheilung zu machen, und dieser hat die vollzogene Ehe auch in das von ihm geführte Register zu übernehmen.

§. 10. Zur Anzeige einer erfolgten Geburt ist zunächst der Vater des Kindes verpflichtet. Ist derselbe nicht bekannt oder zur Erfüllung dieser Verpflichtung nicht im Stande, so muß die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, wenn aber solche bei der Niederkunft nicht gegenwärtig gewesen sind, von den sonst dabei zugegen gewesenen Personen, und wenn die Geburt ohne Beisein Anderer erfolgt ist, von demjenigen, in dessen Wohnung das Kind geboren ist, geschehen. Andere zu den Verwandten oder Hausgenossen gehörende Personen sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Anzeige muß den Tag und die Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kindes und dessen Vornamen, ferner die Namen, den Stand oder das Gewerbe, so wie den Wohnort der Aeltern, enthalten.

War zur Zeit der gemachten Anzeige dem Kinde noch kein Vorname beigelegt, so ist hierüber binnen 3 Tagen, nachdem dies geschehen, nachträgliche Anzeige zu leisten.

§. 11. Bei Todesfällen muß die Anzeige von dem Familienhaupte, und wenn ein solches nicht vorhanden oder hierzu nicht im Stande ist, von demjenigen gemacht werden, in dessen Wohnung der Todesfall sich ereignet hat. Andere Verwandte oder Hausgenossen des Verstorbenen sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Anzeige muß Tag und Stunde des Todes, Vor- und Familien-Namen, Alter, Stand oder Gewerbe des Verstorbenen enthalten.

§. 12. Der ehelichen Verbindung muß ein Aufgebot vorangehen. Dasselbe ist bei dem Richter des Orts, an welchem die Brautleute den Wohnsitz haben, und wenn dieselben in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen, bei jedem der beiden Richter in Antrag zu bringen und erst dann zu veranlassen, wenn sich der Richter die Ueberzeugung verschafft hat, daß die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich notwendigen Erfordernisse vorhanden sind.

Das Aufgebot erfolgt durch eine an der Gerichtsstelle und gleichzeitig an dem Rath- oder Orts-Gemeinde-Hause, in dessen Ermangelung aber an der Wohnung des Ortsvorstehers, während 14 Tage auszuhängende Bekannmachung.

§. 13. Zur Eintragung in das Register ist erforderlich:

- 1) der Nachweis des Aufgebots (§. 12);
- 2) die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen.

§. 14. Die bürgerliche Gültigkeit einer solchen Ehe beginnt mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Ehe in das Register.

§. 15. Zu den in den §§. 10, 11 und 13 vorgeschriebenen Anzeigen und Erklärungen ist das persönliche Erscheinen vor dem Richter erforderlich. Der Richter hat darüber, unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers, ein Protokoll aufzunehmen, welchem die eingereichten Bescheinigungen beizufügen sind. Wenn nach dem Ermessen des Richters die Thatsache festgestellt ist, so hat derselbe, auf Grund des Protokolls, sofort den Geburts-, Heiraths- oder Sterbefall in das Register einzutragen und darüber ein Attest auszufertigen.

§. 16. Das Register (§. 8.) und die auf Grund desselben ausgefertigten Atteste genießen, bis zum Beweise des Gegentheils, vollen öffentlichen Glauben.

§. 17. Die in den §§. 10 und 11 vorgeschriebenen Anzeigen müssen von den dazu Verpflichteten gemacht werden:

- 1) bei den Geburten innerhalb der zunächst folgenden 3 Tage;

2) bei Todesfällen spätestens an dem nächstfolgenden Tage. Eine schuldbare Versäumnis dieser Fristen ist mit Geldbuße bis zu 50 Rthln. oder mit Gefängnis bis zu 6 Wochen zu bestrafen. Außerdem haben die Säumigen diejenigen Kosten zu tragen, welche dadurch entstehen, daß der Richter wegen der verzögerten Anzeige zu irgend einer Ermittlung veranlaßt wird.

§. 18. Die Festsetzung der im §. 17 angedrohten Strafe erfolgt durch gerichtliches Erkenntnis.

§. 19. Die Orts-Polizeibehörden sind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige der Geburten und Sterbefälle zu achten und bei Unterlassung derselben das Erforderliche von Amts wegen zu veranlassen.

§. 20. Für die den Gerichten durch gegenwärtige Verordnung überwiesenen Geschäfte sind Gebühren zu entrichten, über deren Betrag der Justiz-Minister nähere Bestimmungen zu treffen hat.

§. 21. In soweit nicht durch gegenwärtige Verordnung abweichende Bestimmungen gegeben sind, haben die Gerichte bei dem Aufgebote und der Führung des Registers diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche den Geistlichen der christlichen Kirchen für das Aufgebot und die Führung der Kirchenregister erteilt sind.

§. 22. In den zum Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln gehörigen Landestheilen bewendet es bei den über die Feststellung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle bestehenden Vorschriften.

§. 23. Schuldverhältnisse und besondere Abgaben.

Die über die Schuldverhältnisse einzelner jüdischer Corporationen erlassenen Vorschriften und besonderen Anordnungen bleiben bis zur Tilgung dieser Schulden in Kraft.

Die an die Staats-Kasse von den Juden als solchen zu entrichtenden persönlichen Abgaben und Leistungen werden ohne Entschädigung aufgehoben. Bei derartigen Abgaben und Leistungen an Kammererern, Grundherren, Institute etc. behält es vorläufig sein Bewenden; es werden jedoch weitere Bestimmungen über deren Aufhebung und Ablösung vorbehalten.

Ab schn itt II.

(enthält in §. 24 bis §. 34 die Bestimmungen für das Großherzogthum Posen.)

Titel II.

Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Juden.

Ab schn itt I.

Bestimmungen für alle Landestheile, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen.

§. 35. Bildung von Synagogen-Gemeinden (Judenschaften).

Die Juden sollen nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungs-Verhältnisse dergestalt in Synagogen-Gemeinden (Judenschaften) vereinigt werden, daß alle innerhalb eines Synagogen-Bezirks wohnende Juden einer solchen Gemeinde angehören.

§. 36. Die Bildung der Synagogen-Bezirke erfolgt durch die Regierungen nach Anhörung der Beteiligten.

Die Regierungen sind ermächtigt, die in dieser Weise gebildeten Synagogen-Bezirke nach dem Bedürfnisse abzuändern und die hierauf bezüglichen Verhältnisse, unter Zuziehung der Beteiligten, einschließlich der etwa vorhandenen Gläubiger, zu ordnen.

§. 37. Die einzelnen Synagogen-Gemeinden erhalten in Bezug auf ihre Vermögens-Verhältnisse die Rechte juristischer Personen.

§. 38. Jede Synagogen-Gemeinde erhält einen Vorstand und eine angemessene Zahl von Repräsentanten.

§. 39. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern, welche ihr Amt unentgeltlich verwalten.

§. 40. Die Zahl der Repräsentanten der Synagogen-Gemeinde soll mindestens 9 und höchstens 21 betragen.

§. 41. Sämmtliche männliche, volljährige, unbescholtene Mitglieder der Synagogen-Gemeinde, welche sich selbstständig ernähren und mit Entrichtung der Abgaben für die Synagogen-Gemeinde während der letzten 3 Jahre nicht in Rückstand geblieben sind, wählen die Repräsentanten und diese den Vorstand auf 6 Jahre. Die Wahl ist überall zugleich auf eine entsprechende Zahl von Stellvertretern zu richten.

§. 42. Das Wahlgeschäft wird durch einen Abgeordneten der Regierung geleitet. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre scheidet die Hälfte der Vorstands-Mitglieder und der Repräsentanten nach dem Loose, demnächst jedesmal die ältere Hälfte aus.

§. 43. Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes unterliegen der Genehmigung der Regierung, welche die ganze Wirksamkeit des Vorstandes zu beaufsichtigen hat und befugt ist, einzelne Mitglieder wegen vorsätzlicher Pflichtwidrigkeit oder wiederholter Dienstvernachlässigungen nach vorangegangener administrativer Untersuchung durch Beschluß zu entlassen.

§. 44. Der Vorstand ist das Organ, durch welches Anträge oder Beschwerden der Synagogen-Gemeinde an die Staats-Behörde gelangen. Er hat über alle die Synagogen-Gemeinde betreffenden Angelegenheiten und über einzelne zu ihr gehörige Mitglieder den Staats- und Kom-

munal-Behörden auf Erfordern pflichtmäßig und unter eigener Verantwortlichkeit Auskunft zu erteilen. Derselbe führt die Verwaltung der Angelegenheiten der Synagogen-Gemeinde, hat die Beschlüsse der Repräsentanten (§. 47) zu veranlassen und zur Ausführung zu bringen, auch die Synagogen-Gemeinde überall gegen dritte Personen, insbesondere in allen Rechtsgeschäften, sie mögen die Erwerbung von Rechten oder die Eingehung von Verbindlichkeiten betreffen, zu vertreten.

§. 45. Dem Vorstande steht die Wahl und Anstellung der Verwaltungs-Beamten zu. Derselbe hat jedoch vor jeder Anstellung die Repräsentanten über die Würdigkeit der anzustellenden Personen zu hören.

§. 46. Die Repräsentanten-Versammlung erhält durch ihre Wahl und das Gesetz die Vollmacht und Verpflichtung, die Synagogen-Gemeinde nach Maßgabe dieser Verordnung, ohne Rücksprache mit der ganzen Gemeinde oder mit Abtheilungen derselben, nach Ueberzeugung und Gewissen zu vertreten und verbindende Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen.

Die Repräsentanten haben nicht einzeln, sondern nur in der Gesamtheit die Befugnis, durch gemeinschaftliche Beschlüsse von der gesetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen.

Die Repräsentanten-Versammlung kontrollirt die Verwaltung des Vorstandes. Sie ist daher berechtigt und verpflichtet, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung der Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen, die Akten einzusehen, die Rechnungen zu prüfen, dagegen Erinnerungen zu machen und Dedargen zu erteilen u. s. w.

Sofern sie zu finden glaubt, daß dem Vorstande oder dessen einzelnen Mitgliedern Vernachlässigungen oder Pflichtverletzungen zur Last fallen, so hat sie dies der Regierung zur Untersuchung und Verfügung anzuzeigen.

Der Vorsteher und die einzelnen Repräsentanten sind der Gemeinde für den ihr zugefügten Nachtheil verantwortlich, wenn sie sich der Abstimmung entziehen, wenn sie durch Ordnungswidrigkeiten die Beschlussnahme verhindern, oder die Beschlüsse vereiteln, oder sich ungebührlicher Weise in die Ausführung mischen. Dagegen sind sie für den Inhalt ihrer Beschlüsse nur dann verantwortlich, wenn sie wider besseres Wissen, also in unredlicher Absicht, verfahren haben.

§. 47. In allen lediglich den inneren Haushalt der Synagogen-Gemeinde betreffenden Angelegenheiten ist der Beschluß der Repräsentanten-Versammlung durch den Vorstand zu veranlassen. Dahin gehört:

- 1) Festsetzung des Etats;
- 2) Verpachtung, Verwaltung und Verpfändung von Grundstücken;
- 3) Anstellung von Prozeßern und Abschließung von Vergleichs über Gerichtsame der Synagogen-Gemeinde oder über die Substanz des Vermögens derselben;
- 4) Verträge, welche außer den Gränzen des Etats liegen, und außerordentliche, den Etat übersteigende Geldbewilligungen.

Die Beschlussnahme der Repräsentanten, wenn sie den bestehenden Gesetzen nicht widerspricht, ist in der Regel bindend für den Vorstand. Hat derselbe jedoch die Ueberzeugung, daß der Beschluß der Gemeinde nachtheilig sein werde, so hat er die Bestätigung zu versagen, und wenn der anzustellende Versuch einer Vereinigung erfolglos ist, die Entscheidung der Regierung einzuholen.

§. 48. Außer dem Einverständnis des Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung ist auch noch die Genehmigung der Regierung erforderlich:

- 1) zur Einführung neuer Auflagen;
- 2) zur Aufnahme von Anleihen und zum Ankauf von Grundstücken;
- 3) zur freiwilligen Veräußerung von Grundstücken und Realberechtigungen der Synagogen-Gemeinde, welche überhaupt stets nur nach vorgängiger Taxe im Wege öffentlicher Licitation erfolgen darf.

§. 49. Die Regierungen haben nicht nur in den Fällen zu entscheiden, welche ihnen in diesem Gesetze ausdrücklich überwiesen sind, sondern sind auch im Allgemeinen berechtigt und verpflichtet,

- 1) sich Ueberzeugung zu verschaffen, ob in jeder Synagogen-Gemeinde die Verwaltung nach den Gesetzen überhaupt und nach gegenwärtiger Verordnung insbesondere eingerichtet ist;
- 2) dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und angezeigte Störungen beseitigt werden;
- 3) die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitglieder der Gemeinde zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden.

In allen Angelegenheiten der Synagogen-Gemeinde geht der Recurs an die Regierung und gegen deren Entscheidung an die Ober-Präsidenten. Der Rechtsweg ist gegen die Entscheidung der Regierung nur dann zulässig, wenn die Klage auf einen speziellen privatrechtlichen Titel gegründet wird.

§. 50. Ueber die Wahl und die Befugnisse des Vorsitzenden in dem Vorstande und des Vorstehers der Repräsentanten-Versammlung, so wie über die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung, der Stellvertreter derselben, ferner darüber, ob die Wahl in den Vorstand auf jüdische Einwohner des Hauptortes des Synagogen-Bezirks beschränkt bleiben und welche Reisekosten-Entschädigung im anderen Falle den Gewählten gewährt werden soll, sind die erforderlichen Bestimmungen in ein der Bestätigung des Ober-Präsidenten unterliegendes Statut aufzunehmen. Dasselbe kann auch besondere Festsetzungen über das Verhältnis des Vorstandes und der Repräsentanten gegen einander und gegen die Synagogen-Gemeinde, namentlich in Beziehung auf die den Kultus betreffenden inneren Einrichtungen (§. 51) enthalten.

Die erste Wahl des Vorstandes und der Repräsentanten erfolgt nach Vorschrift der Regierung. Diese hat auch nach stattgefundener Wahl das Erforderliche wegen Abfassung der Statuten anzuordnen, welche binnen einer festzusetzenden Frist von dem Vorstande und den Repräsentanten zu entwerfen und der Regierung einzureichen sind. Sofern der Entwurf innerhalb der gesetzten Frist nicht einreicht, ist von der Regierung über die dem Statute vorbehaltenen Bestimmungen ein die Synagogen-Gemeinde bindendes Reglement zu erlassen.

§. 51. Kultuswesen.

Die auf den Kultus bezüglichen inneren Einrichtungen bleiben in jeder einzelnen Synagogen-Gemeinde, so lange und so weit nicht das Statut ein Anderes festsetzt (§. 50), der Vereinbarung des Vorstandes und der Repräsentanten überlassen. Die Regierung hat von diesen Einrichtungen nur insoweit Kenntniß zu nehmen und Entscheidung zu treffen, als die öffentliche Ordnung ihr Einschreiten erfordert.

§. 52. Dem Statut einer jeden Synagogen-Gemeinde bleibt die Bestimmung darüber vorbehalten, ob Kultus-Beamte angestellt und wie dieselben gewählt werden sollen. Bis dahin behält es wegen dieser Wahlen bei demjenigen, was in den einzelnen Jüdischkeiten herkömmlich ist, und in Ermangelung eines festen Herkommens bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der Wahl von Gesellschafts-Beamten sein zu verwenden. Die gewählten Kultus-Beamten dürfen in ihr Amt nicht eher eingewiesen werden, bis die Regierung erklärt hat, daß gegen ihre Annahme nichts zu erinnern ist. Die Regierung hat bei dieser Erklärung außer den Formlichkeiten der Wahl nur darauf Rücksicht zu nehmen, ob die gewählten Kultus-Beamten unbescholtene Männer sind.

§. 53. Entstehen innerhalb einer Synagogen-Gemeinde Streitigkeiten über die inneren Kultus-Einrichtungen, welche auf Bildung einer neuen Synagoge abzielen, so sind die Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, auf den Antrag der Interessenten eine Begutachtung der obwaltenden Differenzen durch eine zu diesem Zweck einzusetzende Kommission eintreten zu lassen. Kann durch den Ausspruch der Kommission der Konflikt nicht ausgeglichen werden, so haben die Minister unter Benützung des von der Kommission abgegebenen Gutachtens darüber Anordnungen zu treffen, mit welcher Maßgabe entweder die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten ist. Zugleich haben dieselben mit Ausschluß des Rechtsweges zu bestimmen, welcher Theil im Besitze der vorhandenen Kultus-Einrichtungen und des Vermögens der Synagogen-Gemeinde verbleibt.

§. 54. Diese Kommission soll, so oft das Bedürfnis es erfordert, unter der Aufsicht eines Regierungs-Abgeordneten in Berlin zusammenzutreten und aus neun Kultus-Beamten oder anderen Männern jüdischen Glaubens bestehen, die das Vertrauen der Synagogen-Gemeinde, welcher sie angehören, besitzen.

§. 55. Die Mitglieder der Kommission mit einer angemessenen Zahl von Stellvertretern werden von den Ministern der geistlichen zc. Angelegenheiten und des Innern auf den Vorschlag der Ober-Präsidenten, welche dabei die Anträge der Synagogen-Gemeinden ihres Verwaltungs-Bezirks besonders zu berücksichtigen haben, auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.

§. 56. Die durch den Zusammentritt der Kommission erwachsenden Kosten werden von den sämtlichen Synagogen-Gemeinden des Staats nach Verhältnis des Kostenbetrages ihrer gesammten Bedürfnisse (§. 58.) aufgebracht.

§. 57. Die Kommission beschließt über die ihr zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände nach absoluter Stimmenmehrheit und hat die zu erfassenden Gutachten unter Befügung von Gründen vollständig auszuarbeiten.

§. 58. Aufbringung der Kosten.

Die Kosten des Kultus und der übrigen die Synagogen-Gemeinde betreffenden Bedürfnisse, zu welchen auch die Einrichtung und Unterhaltung der Begräbnisplätze gehört, werden nach den durch das Statut einer jeden Synagogen-Gemeinde näher zu bestimmenden Grundsätzen auf die einzelnen Beitragspflichtigen umgelegt, und nachdem die Heberollen von der Regierung für vollstreckbar erklärt worden sind, im Verwaltungswege eingezogen. Der Rechtsweg ist wegen solcher Abgaben und Leistungen nur insoweit zulässig, als Jemand aus besonderen Rechtsmitteln die gänzliche

Befreiung von Beiträgen geltend machen will oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belästert zu sein behauptet.

Ob und inwieweit einzelne, zerstreut und von dem Mittelpunkt des Synagogen-Bezirks entfernt wohnende Juden zu den von der Synagogen-Gemeinde aufzubringenden Kosten, insbesondere zu den Kultusbedürfnissen, beizutragen haben, ist von den Regierungen nach Maßgabe der Vortheile festzusetzen, welche jenen Juden durch die Verbindung mit der Synagogen-Gemeinde zu Theil werden.

Von neu anziehenden Juden darf ein sogenanntes Eintrittsgeld von der Synagogen-Gemeinde auch an denjenigen Orten, wo solches bisher üblich gewesen, künftig nicht mehr gefordert werden.

§. 59. Armen- und Krankenpflege.

Die der besonderen Armen- und Krankenpflege der Juden gewidmeten Fonds und Anstalten, welche schon bisher von den jetzigen und früheren Vorständen der Jüdischkeiten oder Synagogen-Gemeinden verwaltet und beaufsichtigt worden sind, werden auch künftig von denselben, vorbehaltlich des Ober-Aufsichtsrechts der Regierung, beaufsichtigt und verwaltet; neue derartige Fonds und Anstalten aber nur dann, wenn dies in der Stiftung ausdrücklich bestimmt ist.

§. 60. Unterrichtswesen.

In Bezug auf den öffentlichen Unterricht gehören die schulpflichtigen Kinder der Juden den ordentlichen Elementar-Schulen ihres Wohnorts an.

§. 61. Die Juden sind schuldig, ihre Kinder zur regelmäßigen Theilnahme an dem Unterrichte in der Ortschule während des gesetzlich vorgeschriebenen Alters anzuhalten, sofern sie nicht vor der Schul-Behörde sich ausweisen, daß ihre Kinder anderweitig durch häusliche Unterweisung oder durch ordentlichen Besuch einer anderen vorschriftsmäßig eingerichteten öffentlichen oder Privat-Lehr-Anstalt einen regelmäßigen und genügenden Unterricht in den Elementar-Kenntnissen erhalten.

§. 62. Zur Theilnahme an dem christlichen Religions-Unterrichte sind die jüdischen Kinder nicht verpflichtet; eine jede Synagogen-Gemeinde ist aber verbunden, solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religions-Unterrichte fehlt.

Als besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Elementar-Schul-Amtes vom Staate die Erlaubniß erhalten haben.

§. 63. Zur Unterhaltung der Ortschulen haben die Juden in gleicher Weise und in gleichem Verhältnisse, wie die christlichen Gemeindeglieder, den Gesetzen und bestehenden Verfassungen gemäß beizutragen.

§. 64. Eine Absonderung von den ordentlichen Ortschulen können die Juden der Regel nach nicht verlangen; doch ist ihnen gestattet, in eigenem Interesse auf Grund diesfälliger Vereinbarungen unter sich mit Genehmigung der Schul-Behörden Privat-Lehr-Anstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten. Ist in einem Orte oder Schul-Bezirk eine an Zahl und Vermögensmitteln hinreichende christliche und jüdische Bevölkerung vorhanden, um auch für die jüdischen Einwohner ohne deren Ueberbürdung eine besondere öffentliche Schule anlegen zu können, so kann, wenn sonst im allgemeinen Schul-Interesse Gründe dazu vorhanden sind, die Absonderung der Juden zu einem eigenen Schul-Verbande auf den Antrag des Vorstandes der Synagogen-Gemeinde angeordnet werden.

§. 65. Die Regierung hat in solchem Falle über die beabsichtigte Schul-Trennung und den dazu entworfenen Einrichtungsplan die Kommunal-Behörde des Orts und die übrigen Interessenten mit ihren Erklärungen und Anträgen zu vernehmen.

§. 66. Ergiebt sich hierbei ein allseitiges Einverständnis über die Zweckmäßigkeit der Schul-Abtrennung und über die Bedingungen der Ausführung, so ist die Regierung befugt, die entsprechenden Festsetzungen und Einrichtungen unmittelbar zu treffen.

Im Falle obwaltender Differenzen bleibt die Entscheidung dem Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten vorbehalten.

§. 67. Eine nach §§. 64-66 errichtete jüdische Schule hat die Eigenschaften und Rechte einer öffentlichen Schule. Insbesondere gelten dabei folgende nähere Bestimmungen:

- 1) Die Unterrichtssprache in einer solchen Schule muß die deutsche sein.
- 2) Die Errichtung und Unterhaltung dieser Schule liegt in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung den jüdischen Einwohnern des Schul-Bezirks allein ob. Die Aufbringung der erforderlichen Kosten wird nach Maßgabe der Bestimmung des §. 58 bewirkt.
- 3) Wo die Unterhaltung der Ortschulen eine Last der bürgerlichen Gemeinde ist, haben die Juden im Falle der Errichtung einer eigenen öffentlichen Schule eine Beihilfe aus Kommunalmitteln zu fordern, deren Höhe, unter Berücksichtigung des Betrages der Kommunal-Abgaben der jüdischen Einwohner, der aus den

Kommunal-Kassen für das Orts-Schulwesen sonst gemachten Verwendungen und der Erleichterung, welche dem Kommunal-Schulwesen aus der Vereinigung der jüdischen Kinder in eine besondere jüdische Schule erwächst, zu bemessen und in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von den Ministern der geistlichen u. Angelegenheiten und des Innern festzusetzen ist.

- 4) Die Juden werden, wenn sie eine öffentliche jüdische Schule unterhalten, sowohl von der Entrichtung des Schulgeldes, als auch von allen unmittelbaren, persönlichen Leistungen zur Unterhaltung der ordentlichen Orts-Schulen frei.
- 5) Der Besuch der öffentlichen jüdischen Schulen bleibt auf die jüdischen Kinder beschränkt.

Abschnitt II.

(enthält in §. 68—70. die Bestimmungen für das Großherzogthum Posen.)

Titel III.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 71. Niederlassung und Aufenthalt fremder Juden.

Zur Niederlassung ausländischer Juden bedarf es vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde der Genehmigung des Ministers des Innern.

Ausländische Juden dürfen ohne eine gleiche Genehmigung weder als Rabbiner und Synagogen-Beamte, noch als Gewerks-Schulzen, Gesellen, Lehrlinge oder Diensthoren angenommen werden. Die Ueberschreitung dieses Verbots zieht gegen die Inländer und die fremden Ju-

den, gegen Letztere, sofern sie sich bereits länger als 6 Wochen in den diesseitigen Staaten aufgehalten haben, eine fiskalische Geldstrafe von 20 bis 300 Rthln. oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe nach sich. Fremden Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise und zum Betrieb erlaubter Handels-Geschäfte nach näherem Inhalt der darüber bestehenden oder künftig zu erlassenden polizeilichen Vorschriften gestattet. In Betreff der Handwerks-Gesellen bewendet es jedoch bei den Bestimmungen der Ordre vom 14. October 1838 (Gesetz-Sammlung S. 503) und der mit auswärtigen Staaten besonders geschlossenen Verträge.

§. 72. Aufhebung abweichender Gesetze.

Alle von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichenden allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

§. 73. Unsere Minister der geistlichen u. Angelegenheiten, des Innern und der Justiz haben wegen Ausführung dieser Verordnung das Erforderliche zu veranlassen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, d. 23. Juli 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühlner. Eichhorn. von Thile. von Savigny. von Bodelschwingh. Uhden. Frhr. von Canitz. von Düesberg.

Bei **F. C. C. Leuckart** in Breslau ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

Übungsbuch zum Uebersetzen
aus dem
Griechischen in das Deutsche
so wie aus dem
Deutschen in das Griechische
für die mittleren Gymnasialklassen.

Von dem Gymnasial-Direktor

Dr. Robert Enger.

Preis nur 12 Sgr.

Kürzlich ist in demselben Verlage erschienen:

Clementar-Grammatik.

der
griechischen Sprache

von

Dr. Robert Enger,

Direktor des Gymnasiums zu Ostrowo.

Preis 11 $\frac{1}{4}$ Sgr.

Diese, dem Bedürfnis der mittleren Gymnasial-Klassen entsprechende griechische Elementargrammatik schließt sich, was das System, die Terminologie, sowie Begriffs-Bestimmung betrifft, an die Buttmanische Grammatik genau an, und weicht von dieser nur darin ab, daß sie nur so viel enthält, als der Schüler auf der Stufe, für die das Buch bestimmt ist, wirklich braucht. Als Anhang ist der Grammatik eine kurze Uebersicht der Formlehre des epischen Dialekts beigegeben, weil in der Grammatik nur der attische Dialekt berücksichtigt ist.

Die äußerst niedrigen Preise werden der Einführung obiger Bücher sehr förderlich sein.

Im Verlage von **Graß, Barth u. C.** in Breslau und **Oppeln** ist erschienen, und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Neuere Geschichte der Deutschen

von

K. A. Menzel.

12. Band 1. Abtheilung. Die Zeit Friedrich des Zweiten und Joseph des Zweiten enthaltend. 8. 2 Thlr. 15 Sgr.

Ein Bursche, der Lust hat die Glaserprofession zu erlernen, kann jetzt oder zu Michaelis placirt werden beim Glasermeister Brand, Schmeerstraße Nr. 710.

Garten zur Weintraube.

Mittwoch, den 11. August, **Extra-Concert à la Strauss.**

Anfang 6 Uhr.

Das Nähere besagen die Programme.
Stadt-Musikchor.

Wenn Jemand eine Reise thut, so kann er was erzählen.

Die Wahrheit dieser sprüchwörtlich gewordenen Redensart habe ich neulich von einer Seite her kennen gelernt, die wahrlich nicht zu den angenehmsten derselben gehört; und um Andere vor dergleichen Erfahrungen und Verlegenheiten zu bewahren, fühle ich mich gedrungen, folgendes der Öffentlichkeit zu übergeben:

Von einer kleinen Vergnügungsreise, die ich in Begleitung mehrerer Damen gemacht, heimkehrend, kam ich Abends 8 Uhr mit dem letzten Eisenbahnzuge in Köfen an, um hier zu übernachten, und dann am andern Morgen neu gestärkt und erfrischt die reizende Umgebung dieses Ortes besuchen zu können. Allein wie groß war mein und war aller der Damen Erstaunen, als wir im Gasthof (dem einzigen seiner Art in ganz Köfen, der beiläufig auch wegen der prompten Bedienung dem reisenden Publikum ganz besonders zu empfehlen ist) hören mußten, daß kein einziges Zimmer zu bekommen sei, weil alle von den Badegästen in Beschlag genommen. — Das war ein Blitzschlag aus heiterm Himmel. — Was aber war zu thun? Weiter zu fahren war nicht möglich, denn es ging kein Zug mehr; auf ein nahes Dorf zu wandern, war zu riskant und auch schon zu spät; in einem Privathause Unterkommen zu finden, wenn auch nur für die Damen, war trotz aller Bemühung gleichfalls vergeblich. Um nicht unter freiem Himmel campiren zu müssen, sahen wir uns endlich gezwungen, aus der Noth eine Tugend zu machen, und auf einer uns vom Wirth angebotenen Streu im Eßsaal, der, wie Vielen bekannt sein wird, aus einer breiteren Bude besteht, unser Nachtquartier gemeinschaftlich aufzuschlagen, welches uns jedoch erst nach 11 Uhr vergönnt war, da bis dahin der Saal von Badegästen besucht wurde. — Und dies soll, wie ich aus dem Munde des Kellners vernommen, fast täglich vorkommen.

Schließlich appellire ich nun an das reisende Publikum, mit der Frage: ist es nicht ein Vorwurf für einen Ort wie Köfen, der so häufig von Fremden besucht wird, daß nicht mehr für die Bequemlichkeit des Reisenden gesorgt wird? — So etwas muß man sich wohl in Polen gefallen lassen, aber nicht in unsrer Provinz.

Ein Reisender.